

**Amtliche Bekanntmachungen
der
Hochschule für Musik und Tanz Köln**

20.10.2022

Nr. 156

Inhaltsverzeichnis:

**Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln
in der Fassung vom 19.10.2022**

Herausgeber: Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln Prof. Tilmann Claus

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.
Redaktion: Martina Wetzel, Dez. 2, Prüfungsamt

GRUNDORDNUNG DER HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND TANZ KÖLN
IN DER FASSUNG VOM 19.10.2022

Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln in der Fassung vom 19.10.2022

Aufgrund § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) vom 13. März 2008 (GV NRW S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln die folgende Grundordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsstellung und Namensgebung
- § 2 Mitglieder und Angehörige
- § 3 Ehrungen
- § 4 Umsetzung des Nachhaltigkeitsauftrags

2. Zentrale Organisation der Hochschule

- § 5 Zentrale Organe
- § 6 Rektorat
- § 7 Rektorin oder Rektor
- § 8 Ausübung des Hausrechts
- § 9 Senat
- § 10 Kommissionen und Ausschüsse
- § 11 Kommission zur Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre
- § 12 Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- § 13 Gleichstellungsbeauftragte
- § 14 Gleichstellungskommission

3. Dezentrale Organisation der Hochschule

- § 15 Fachbereiche und Fachbereichsrat
- § 16 Dekanin oder Dekan; Dekanat
- § 17 Standorte Aachen und Wuppertal
- § 18 Sonstige Einrichtungen

4. Schlussbestimmungen

- § 19 Verkündungsblatt
- § 20 Körperschaftsvermögen
- § 21 Übergangsvorschriften, Inkrafttreten

Präambel

Die Hochschule für Musik und Tanz Köln regelt die ihr im Rahmen des Kunsthochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen überantworteten hochschulrechtlichen Belange durch die folgende Grundordnung. Sie lässt sich dabei von ihren Zielsetzungen und ihrem Selbstverständnis leiten, wie sie im Leitbild der Hochschule festgelegt sind.

GRUNDORDNUNG DER HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND TANZ KÖLN
IN DER FASSUNG VOM 19.10.2022

Der Senat der Hochschule für Musik und Tanz Köln erlässt diese Grundordnung in der Absicht, eine Rahmenregelung zu treffen, die der Erreichung der genannten Ziele und der Erfüllung ihrer Aufgaben dient.

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung und Namensgebung

- (1) Die Hochschule führt den Namen Hochschule für Musik und Tanz Köln. Der Sitz der Hochschule ist Köln. Sie hat Standorte in Aachen und Wuppertal. Sie führt das Landeswappen und das kleine Dienstsiegel.
- (2) Die Hochschule für Musik und Tanz Köln ist gemäß § 2 Abs. 1 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Mitglieder und Angehörige

Ergänzend zu § 10 KunstHG wird festgelegt, dass

1. Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 44 Abs. 2 KunstHG auf ihren Antrag hin als eingeschriebene Studierende mit den Mitgliedschaftsrechten gelten können,
2. Personen Mitglieder sind, die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 29 KunstHG erfüllen und denen die Hochschule gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 KunstHG die mitgliedschaftliche Rechtsstellung einer Professorin oder eines Professors eingeräumt hat,
3. Personen Mitglieder sind, die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 37 erfüllen und denen die Hochschule gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 KunstHG die mitgliedschaftliche Rechtsstellung einer akademischen Mitarbeiterin oder eines akademischen Mitarbeiters eingeräumt hat,
4. die Absolventinnen und Absolventen Angehörige der Hochschule für Musik und Tanz Köln sind.

§ 3

Ehrungen

Die Hochschule für Musik und Tanz Köln kann bei Vorliegen bestimmter persönlicher Voraussetzungen und Leistungen Hochschulmedaillen, Ehrenmitgliedschaften, Ehrendokorate, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren und unter den Voraussetzungen des § 34 KunstHG Honorarprofessuren vergeben. Das Nähere hierzu regelt eine entsprechende Ordnung.

§ 4

Umsetzung des Nachhaltigkeitsauftrags

Die Hochschule für Musik und Tanz Köln ist mit ihrem öffentlichen Bildungsauftrag den Prinzipien des demokratischen und sozialen Rechtsstaats verpflichtet und wirkt auf dessen Sicherung und Weiterentwicklung hin. Sie übernimmt Verantwortung für eine nachhaltige, friedliche und demokratische Welt. Sie kommt dieser Verpflichtung nach durch die künstlerische und wissenschaftliche Qualifizierung verantwortungsbewusster Persönlichkeiten, die fachlich hoch

GRUNDORDNUNG DER HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND TANZ KÖLN
IN DER FASSUNG VOM 19.10.2022

befähigt und zugleich in der Lage sind, die Zusammenhänge zwischen Individuum, Gesellschaft und Umwelt, zwischen Berufspraxis und sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Verantwortung aktiv mitzugestalten.

2. Zentrale Organisation der Hochschule

§ 5

Zentrale Organe

Zentrale Organe der Hochschule für Musik und Tanz Köln sind:

1. die Rektorin oder der Rektor
2. das Rektorat
3. der Senat

§ 6

Rektorat

- (1) Die Hochschule für Musik und Tanz Köln wird von einem Rektorat geleitet. Dem Rektorat gehören außer der Rektorin oder dem Rektor und der Kanzlerin oder dem Kanzler bis zu drei Prorektorinnen oder Prorektoren an.
- (2) Die Prorektorinnen oder Prorektoren werden vom Senat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für die Dauer von vier Jahren gewählt und von der Rektorin oder vom Rektor bestellt. Wenn die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen im Rektorat verfügt, kann eine Prorektorin oder ein Prorektor aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden. Prorektorinnen oder Prorektoren, die die Rektorin oder den Rektor vertreten, müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Prorektorinnen oder der Prorektoren endet mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Unbeschadet des § 19 Abs. 1 KunstHG kann die Rektorin oder der Rektor die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Rektorats festlegen. Beschlüsse des Rektorats können nicht gegen die Stimme der Rektorin oder des Rektors gefasst werden. Das Rektorat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Rektorin oder Rektor

- (1) Die Rektorin oder der Rektor wird vom Senat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Amtszeit der Rektorin oder des Rektors beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden können die an der Hochschule für Musik und Tanz Köln tätigen Professorinnen und Professoren, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen.
- (2) Zur Rektorin oder zum Rektor kann auch eine Person gewählt werden, die weder Mitglied noch Angehörige oder Angehöriger der Hochschule ist. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen eine abgeschlossene Hochschulbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Leitungserfahrung besitzen.

GRUNDORDNUNG DER HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND TANZ KÖLN
IN DER FASSUNG VOM 19.10.2022

(3) Der Senat entscheidet rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit der Rektorin bzw. des Rektors und ansonsten unverzüglich in geheimer Abstimmung mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder, ob die Stelle der Rektorin oder des Rektors intern nach Absatz 1 Satz 4 besetzt werden soll oder nach Absatz 2 Satz 1 auch extern besetzt werden kann. Die externe Besetzung setzt voraus, dass die Stelle zuvor öffentlich ausgeschrieben worden ist.

§ 8

Ausübung des Hausrechts

Die Rektorin oder der Rektor ist für die Ordnung in der Hochschule verantwortlich und übt das Hausrecht selbst oder durch von ihr oder ihm generell oder im Einzelfall beauftragte Mitglieder der Hochschule aus und verfügt über die Räume der Hochschule, soweit sie nicht zu dauernder Benutzung für bestimmte Zwecke zugewiesen sind.

§ 9

Senat

(1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an,
zum einen folgende Wahlmitglieder:

- a. vier Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- b. vier Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c. vier Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
- d. vier Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt zwei Jahre.

Die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder beträgt vier Jahre.

Zum anderen gehören dem Senat mit Stimmrecht folgende weitere Mitglieder gemäß § 20 Abs. 2 KunstHG an:

- e. die Rektorin oder der Rektor
- f. die Direktorinnen und Direktoren aus den Standorten Aachen und Wuppertal
- g. die Dekanin oder der Dekan, und wenn sie oder er mit der doppelten Mehrheit nach § 25 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 KunstHG gewählt worden ist, besetzt sie als Vertreterin oder er als Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer jeweils einen Sitz der für diese Gruppe (Abs. 1 lit.a dieses Paragraphen) vorgesehenen Sitze im Senat
- h. die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses

Die Amtszeit der weiteren Mitglieder des Senats richtet sich nach der Amtszeit Ihrer Funktion.

(2) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Senats ist die Rektorin bzw. der Rektor.

Sollte die Rektorin oder der Rektor oder eine Dekanin oder ein Dekan verhindert sein, so wird sie oder er durch ihre oder seine Stellvertretung mit Stimmrecht vertreten.

(3) Jedes stimmberechtigte Senatsmitglied verfügt hinsichtlich der Aufgaben des Senats nach § 20 Abs. 1 KunstHG über eine Stimme. In Angelegenheiten, die die Kunst, künstlerische Entwicklungsvorhaben, die Forschung, die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, bei den Wahlen nach § 16 Abs. 1 Satz 2, nach § 18 Abs. 3 Satz 1 und nach § 19 Abs. 2 Satz 1 KunstHG sowie beim Erlass von Rahmenprüfungsordnungen und Ordnungen, die inhaltliche Rahmenbedingungen der Kunst und der Forschung regeln, verfügen die Mitglieder nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KunstHG über die Mehrheit der Stimmen.

GRUNDORDNUNG DER HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND TANZ KÖLN
IN DER FASSUNG VOM 19.10.2022

- (4) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind
- die Prorektorinnen und Prorektoren,
 - die Kanzlerin oder der Kanzler,
 - die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen,
 - die Vorsitzenden der Personalräte,
 - die oder der Vorsitzende des Studierendenparlaments,
 - die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.
- (5) Der Senat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Kommissionen und Ausschüsse

(1) Die zentralen Organe haben Entscheidungsbefugnisse. Sonstige Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger haben Entscheidungsbefugnisse nur, soweit es im Kunsthochschulgesetz bestimmt ist. Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger mit Entscheidungsbefugnissen können zu ihrer Unterstützung beratende Gremien (Kommissionen, Arbeitsgruppen, Unterkommissionen) bilden. Gremien mit Entscheidungsbefugnissen können darüber hinaus Untergremien mit jederzeit widerruflichen Entscheidungsbefugnissen für bestimmte Aufgaben (Ausschüsse) einrichten. Die stimmberechtigten Mitglieder eines Ausschusses werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Gremium aus dessen Mitte gewählt, es sei denn, in der Grundordnung oder in einer weiteren Ordnung ist hiervon Abweichendes geregelt.

(2) Es wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Prüfungsausschuss ist Prüfungsorgan nach § 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KunstHG.

Er setzt sich, wie folgt, zusammen:

- der zuständigen Prorektorin bzw. dem zuständigen Prorektor (Vorsitz),
- je einem von jedem Fachbereich zur Wahl durch den Senat vorgeschlagenen Mitglied aus der Gruppe nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KunstHG,
- je einem auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Senat gewählten Mitglied der Gruppen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 KunstHG,
- zwei auf Vorschlag der Gruppe vom Senat gewählten Mitgliedern aus der Gruppe nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KunstHG.

Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt zwei Jahre. Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses im Sinne des § 10 Abs. 2 S. 3 Nr. 2-4 verhindert, wird es für die Dauer seiner Verhinderung durch seine vom Senat gewählte Stellvertretung vertreten. Für das Verfahren zur Wahl der jeweiligen Stellvertretung gilt § 7 Abs. 2 S.3. Dem Prüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung der Prüfungsverfahren das Prüfungsamt der Hochschule zur Verfügung. Die Leiterin beziehungsweise der Leiter des Prüfungsamtes werden zu allen Sitzungen des Prüfungsausschusses hinzugezogen.

(3) Die Amtszeiten von Kommissionen und Ausschüssen enden spätestens mit der Amtszeit des Organs, welches sie eingesetzt hat.

§ 11

Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium

(1) Gemäß Artikel 2, § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung von Chancengleichheit beim Hochschulzugang in Nordrhein-Westfalen vom 01.03.2011 (GV NRW S. 165) setzt sich die Qualitätsverbesserungskommission der Hochschule für Musik und Tanz Köln wie folgt zusammen:

GRUNDORDNUNG DER HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND TANZ KÖLN
IN DER FASSUNG VOM 19.10.2022

1. einem Mitglied des Rektorats, das von der Rektorin oder dem Rektor in das Gremium entsandt wird,
 2. einer Vertreterin oder einem Vertreter aus dem Bereich der Lehre,
 3. drei Studierende der Hochschule für Musik und Tanz Köln.
- Die Mitglieder nach Nummer 2 werden auf Vorschlag des Rektorats durch den Senat gewählt. Die Mitglieder nach Nummer 3 werden durch das Studierendenparlament benannt.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 wird der Amtszeit des Rektorates angeglichen, diese beträgt grundsätzlich vier Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder nach Nummer 3 beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für die verbleibende Amtszeit eine Nachwahl durchzuführen.¹
- (3) Die Qualitätsverbesserungskommission wählt sich ihren Vorsitz mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die gemäß Artikel 2 § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Verbesserung von Chancengleichheit beim Hochschulzugang in Nordrhein-Westfalen erforderlichen Qualitätsverbesserungskommissionen werden durch die Fachbereichsräte eingesetzt. Ihnen gehören als stimmberechtigte Mitglieder jeweils an:
- zwei Studierende der Studiengänge des Fachbereichs
 - ein Mitglied aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- Die studentischen Mitglieder werden auf Vorschlag der Studierendenvertretung im Fachbereichsrat benannt; das Mitglied aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wird von der Dekanin oder dem Dekan benannt und hat den Vorsitz der Kommission. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für die verbleibende Amtszeit eine Nachwahl durchzuführen.

§ 12

Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Der Senat wählt auf Vorschlag des Senats, der Organe der Studierendenschaft oder des Rektorats ein Mitglied der Hochschule für eine Amtszeit von vier Jahren als Beauftragte bzw. Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. Wählbar sind Mitglieder gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 KunstHG. Zusätzlich kann eine Vertreterin oder ein Vertreter entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 1 KunstHG für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt werden; wählbar ist jedes Hochschulmitglied, insbesondere Mitglieder der Gruppe gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KunstHG. Die oder der Gewählte wird bzw. die Gewählten werden von der Rektorin bzw. dem Rektor bestellt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für die verbleibende Amtszeit eine Nachwahl durchzuführen.

§ 13

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen werden nach den Gremienwahlen von der Gleichstellungskommission gewählt. Nicht stimmberechtigt sind die Mitglieder der Gleichstellungskommission, die selbst kandidieren. Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt vier Jahre. Die Bestellung erfolgt durch die Rektorin bzw. den Rektor.

¹ Bei der ersten Wahl nach der Verabschiedung dieser Grundordnung werden alle Mitglieder neu gewählt um der veränderten Zusammensetzung der Qualitätsverbesserungskommission Rechnung zu tragen.

GRUNDORDNUNG DER HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND TANZ KÖLN
IN DER FASSUNG VOM 19.10.2022

(2) Die Fachbereiche bestellen jeweils Fachbereichsgleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterinnen. Diese müssen Mitglied der Hochschule, aber nicht zwingend Mitglied des jeweiligen Fachbereichs sein. Fachbereiche können auch gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte bestellen. Das Nähere regeln die Fachbereichsordnungen. Die Fachbereichsgleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterinnen werden jeweils nach den Fachbereichsratswahlen vom Fachbereichsrat gewählt.

§ 14

Gleichstellungskommission

(1) Zur Beratung und Unterstützung der Hochschule und der Gleichstellungsbeauftragten sowie zur Stellungnahme gemäß § 19 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) wird eine Gleichstellungskommission gebildet, die insbesondere die Aufstellung und Einhaltung der Frauenförderpläne überwacht und an der internen Mittelvergabe mitwirkt. Der Gleichstellungskommission gehören an

1. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte,
2. die Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 13 Abs. 2,
3. je eine Vertreterin der Gruppen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 4 KunstHG, 4. je ein Vertreter der Gruppen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 4 KunstHG.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 und 4 werden von den Mitgliedern des Senats aus dem Kreise der Hochschulmitglieder gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 und 4 beträgt vier Jahre mit Ausnahme der studentischen Mitglieder, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist eine Nachwahl durchzuführen.

3. Dezentrale Organisation der Hochschule

§ 15

Fachbereiche und Fachbereichsrat

(1) Die Hochschule gliedert sich in Fachbereiche.

(2) Mitglieder der Fachbereiche sind Mitglieder im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 1 KunstHG in Verbindung mit § 2 der vorliegenden Ordnung, soweit sie oder er überwiegend im Fachbereich tätig sind, bzw. die Studierenden, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. Wenn die Zugehörigkeit eines Mitglieds zu einem Fachbereich nicht eindeutig geklärt werden kann, so entscheidet das Rektorat über die Zugehörigkeit zu einem Fachbereich.

(3) Organe des Fachbereichs sind die Dekanin bzw. der Dekan oder ein Dekanat (Fachbereichsleitung im Sinne von § 25 Abs. 1 und 2 KunstHG) sowie der Fachbereichsrat. Dekaninnen und Dekane sowie Prodekaninnen und Prodekane, die nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 mit einer doppelten Mehrheit gewählt worden sind, besetzen im Fachbereichsrat als Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer jeweils einen Sitz der für diese Gruppe vorgesehenen Sitze. Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

a. Fachbereich 1

- neun Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

GRUNDORDNUNG DER HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND TANZ KÖLN
IN DER FASSUNG VOM 19.10.2022

- vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
 - vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- b. Fachbereiche 2, 3, 4 und 5
- acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 - drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
 - vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- c. Fachbereich 6
- drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- d. Fachbereich 7: Zentrum für zeitgenössischen Tanz
- vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
 - zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Dabei bilden die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 KunstHG eine gemeinsame Gruppe. Die Amtszeit der Mitglieder des Fachbereichsrates beträgt zwei Jahre. Stimmberechtigte Vorsitzende oder stimmberechtigter Vorsitzender des Fachbereichsrates ist die Dekanin oder der Dekan. Stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind die Prodekaninnen oder Prodekanen.

(4) Dem Fachbereichsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Fachbereichs für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin bzw. des Dekans oder des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

(5) Die Fachbereiche können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16

Dekanin oder Dekan; Dekanat

(1) Die Fachbereiche werden jeweils von einem Dekanat geleitet, das die Aufgaben oder Befugnisse der Dekanin oder des Dekans wahrnimmt. Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan sowie bis zu drei Prodekaninnen oder Prodekanen. Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule und im Senat. Die Dekanin bzw. der Dekan legt fest, welche Prodekanin bzw. welcher Prodekan die Dekanin bzw. den Dekan vertritt. Das Dekanat entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan sowie die Prodekanin oder der Prodekan können mit der Mehrheit der Stimmen des Fachbereichsrates und zugleich mit der Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fachbereichsrat (doppelte Mehrheit) oder nur mit der Mehrheit der Stimmen des Fachbereichsrates (einfache Mehrheit) aus der

GRUNDORDNUNG DER HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND TANZ KÖLN
IN DER FASSUNG VOM 19.10.2022

Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden. Eine Prodekanin oder ein Prodekan kann auch aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gewählt werden. Die Amtszeit der Prodekaninnen oder Prodekane endet mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans.

§ 17

Standorte Aachen und Wuppertal

(1) Mitglieder des Standortes Aachen bzw. des Standortes Wuppertal sind Mitglieder im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 1 KunstHG in Verbindung mit § 2 der vorliegenden Ordnung, soweit sie überwiegend am betreffenden Standort tätig sind, bzw. die Studierenden, die im Rahmen ihres Studiums dem jeweiligen Standort organisatorisch zugewiesen sind. Wenn die Zugehörigkeit eines Mitglieds zu einem Standort nicht eindeutig geklärt werden kann, so entscheidet das Rektorat über die Zugehörigkeit.

(2) Die Standortkonferenz des Standortes Aachen bzw. Wuppertal wählt eine geeignete Person für die Funktion der Standortdirektorin oder des Standortdirektors sowie für die Vertreterinnen und Vertreter. Daraufhin erfolgt die Bestellung der Standortdirektorin oder des Standortdirektors sowie der Vertreterinnen und Vertreter durch das Rektorat. Die Bestellung erfolgt für zwei Jahre und kann jeweils für weitere zwei Jahre verlängert werden. Die Bestellung, der durch die Standortkonferenz gewählten Personen, kann von dem Rektorat nur aus schwerwiegenden Gründen abgelehnt werden. Die Standortdirektorin oder der Standortdirektor und deren Vertreterin bzw. dessen Vertreter gehören der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 12 Abs. 1 S. 1 Nr.1 KunstHG. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für die verbleibende Amtszeit eine Nachwahl durchzuführen.

(3) Das jeweilige Direktorium wird in seiner Arbeit durch die Standortkonferenz unterstützt. Der Standortkonferenz gehören als stimmberechtigte Wahlmitglieder an:

- fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Dabei bilden die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 KunstHG eine gemeinsame Gruppe. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(4) Die Standortdirektorin oder der Standortdirektor befindet sich im regelmäßigen Austausch mit dem Rektorat. Hierzu wird insbesondere innerhalb von drei Monaten nach der Bestellung der Standortdirektorin oder des Standortdirektors eine Strategie für den jeweiligen Standort vereinbart zwischen dem Rektorat und der Standortdirektorin oder dem Standortdirektor. Sie erhalten für die Durchführung ihrer standortspezifischen Aufgaben ein Budget.

(5) Das jeweilige Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Geschäftsbereiche der Direktorinnen oder Direktoren festgelegt werden.

§ 18

Sonstige Einrichtungen

Die Hochschule für Musik und Tanz Köln kann zentrale künstlerische oder wissenschaftliche Einrichtungen und im begründeten Einzelfall dezentrale Einrichtungen bilden. Solche Einrichtungen

GRUNDORDNUNG DER HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND TANZ KÖLN
IN DER FASSUNG VOM 19.10.2022

können auch als Kooperationsprojekte mit Dritten durch entsprechende Vereinbarungen errichtet und außerhalb der Hochschule für Musik und Tanz Köln betrieben werden.

4. Schlussbestimmungen

§ 19 Verkündungsblatt

(1) Ordnungen sowie zu veröffentlichenden Beschlüsse erscheinen ausschließlich in Gestalt einer elektronischen Ausgabe (elektronisches Verkündungsblatt), die über öffentlich zugängliche Netze angeboten wird. Es gilt § 19 Absatz 2 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Die Ausfertigung aller Ordnungen der Hochschule erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor. Soweit die Hochschulordnungen keine Regelung über das Inkrafttreten enthalten, treten sie einen Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.

§ 20

Körperschaftsvermögen

Die Hochschule für Musik und Tanz Köln kann ein Körperschaftsvermögen bilden und einen Körperschaftshaushalt nach Maßgabe des § 67 KunstHG führen. Die Prüfung der Rechnungslegung gemäß § 67 Abs. 4 S. 2 KunstHG erfolgt durch die Kanzlerin oder den Kanzler oder mit Zustimmung der Kanzlerin oder des Kanzlers durch eine vom Rektorat der Hochschule bestellte Person.

§ 21

Übergangsvorschriften, Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft. Zugleich tritt die Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 24. Juni 2015 außer Kraft.

(2) Die Organe, Gremien und Kommissionen bleiben bis zum Ende ihrer regulären Amtszeit im Amt.

(3) Ausgefertigt aufgrund des gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 KunstHG erfolgten Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Köln vom 19.10.2022.

Köln, den 19.10.2022

Der Rektor
Prof. Tilmann Claus